



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 1006/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 26.09.2025 online über die Verurteilung einer Linksextremistin zu fünf Jahren Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Diese habe nach Überzeugung des Gerichts zusammen mit anderen mutmaßlichen Linksextremisten mehrere Rechtsextreme im Februar 2023 in Budapest bei einem Aufmarsch von Rechtsextremen angegriffen und brutal zusammengeschlagen. Die Bundesanwaltschaft habe neun Jahre Haft wegen versuchten Mordes gefordert, dem sei das Gericht aber nicht gefolgt, da es keinen Tötungsvorsatz gesehen habe.

Die Verurteilte wird mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt. Zudem ist ein Foto von ihr im Beitrag enthalten, welches sie vor Gericht zeigt.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 11 und 16 des Pressekodex verletzt.

Er sieht die Rechte der Verurteilten am eigenen Bild verletzt. Das Strafrecht habe nicht nur einen Bestrafungs- sondern auch einen Resozialisierungszweck. Werde das Gesicht einer verurteilten Person überall gezeigt, erschwere das ihre spätere Rückkehr ins normale Leben – z. B. Arbeitssuche oder soziales Umfeld oder könne sie sogar zur Angriffsfläche für Rechtsextreme machen.

Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin wurde im Anhörungsschreiben des Presserats darauf hingewiesen, dass man bezüglich des Vortrags des Beschwerdeführers Ziffer 8 des Pressekodex für einschlägig halte.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, die Berichterstattung verstöße nicht gegen den Pressekodex. Die identifizierende Abbildung sei presseethisch zulässig, da die Angeklagte durch ihre Rolle im sogenannten „Budapest-Komplex“ eine relative Person des Zeitgeschehens sei. Sie habe sich wegen einer schweren, extremistisch motivierten Gewalttat vor dem Oberlandesgericht verantworten müssen und sei nun verurteilt worden. Der Fall stehe im Kontext eines europaweit beachteten extremistischen Netzwerks, dessen Aufarbeitung für die öffentliche Meinungsbildung erheblich sei. In diesem Zusammenhang bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer personalisierten Berichterstattung gemäß Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex, zumindest im engen Zeitfenster des Strafverfahrens bis zur Verurteilung.

Das Foto zeige die Angeklagte im Gerichtssaal während der Urteilsverkündung und sei in der Regelöffentlichkeit entstanden, um ein bedeutendes Strafverfahren zu dokumentieren, das nationale und internationale Aufmerksamkeit erregt habe.

Dem Resozialisierungsinteresse sei durch die übliche Abkürzung des Nachnamens Rechnung getragen worden, um die spätere Auffindbarkeit zu reduzieren. Eine Unkenntlichmachung des Gesichts sei nicht geboten gewesen, da die Aufnahme aus einer öffentlichen Verhandlung stamme und keine Bloßstellung bezwecke.

Zusammenfassend erklärte die Stellungnehmende, der Artikel mit Foto sei sowohl juristisch als auch presseethisch zulässig, die Beschwerde daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen gemäß Ziffer 8 des Pressekodex.

Aufgrund des Fotos ist diese identifizierbar. Dies wäre nur zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Frau überwiegen würde, was hier nicht der Fall ist. Hier liegt weder eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat im Sinne von Richtlinie 8.1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 vor – die Angeklagte wurde lediglich zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Noch handelt es sich bei dem Angriff um ein Ereignis der Zeitgeschichte, welches die Betroffene zu einer relativen Person der Zeitgeschichte macht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 - Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>